

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3
„Wohnbebauung am Gärtnerweg“
der Gemeinde Hornstorf



Quelle Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 3 -
4.	Merkmale der geplanten Geländedenutzung	- 4 -
5.	Bewertung.....	- 5 -
5.1.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 6 -
5.1.1.	<i>Geschützte Biotope</i>	- 6 -
5.1.2.	<i>Lebensräume</i>	- 7 -
5.2.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 12 -
6.	Zusammenfassung.....	- 18 -

1. Anlass

Die Gemeinde Hornstorf befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Durch die zweite Änderung und Ergänzung des B.-Planes Nr. 3 sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Innenentwicklung des Wohngebietes zu gestalten.

Der geplanten Nutzung entsprechend wird das Baugebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 3 BauNVO festgesetzt. Es sollen nur Wohngebäude zulässig sein.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet ist bereits dreiseitig von Bebauung des Ortes Hornstorf umgeben. Das Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung umfasst Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke – Nr. 90/7, 90/17, 90/18, 93/12, 90/6, 94/1, 94/4, 96, 97/3, 97/5, 98/1, 98/6, 99/16, 100/2 und 101 im Kernbereich des B-Planes Nr. 3 „Wohngebiet am Gärtnerweg“.

Der Geltungsbereich der Ursprungssatzung umfasst das Gebiet südlich der Bahnstrecke Wismar – Rostock, im Westen begrenzt durch den Rüggower Weg, im Norden durch den Bahnhofsweg im Süden und Osten durch die Wohnbebauung entlang des Gärtnerweges.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung umfasst eine Fläche von ca. 5,46 ha.



Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes, Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2016.

Die Plangebietsfläche grenzt im Norden an die Bahnhofstraße und an vorhandene Bebauung. Im Süden und Osten gibt es zwei Zufahrtbereiche zum Gärtnerweg. Auch grenzt der Planbereich größtenteils an vorhandene Bebauung. Im Westen befindet sich die Geltungsbereichsgrenze auf freiem Acker.



Abbildung 2: Das Plangebiet (rot gestrichelt) aus der Luft. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2016.

4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

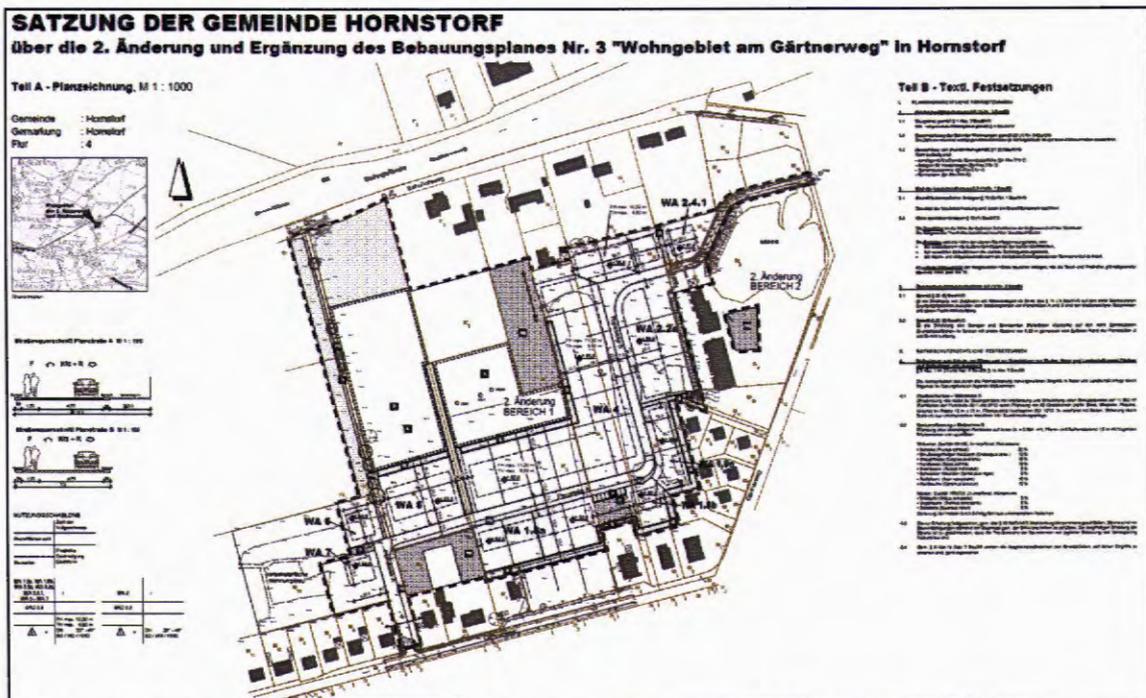


Abbildung 3: Ausschnitt des B-Plans und Darstellung des Plangebietes. Quelle: BAB Wismar 2016.

Mit dem vorliegenden B-Plan wird die bauliche Nutzung des Gebietes als Allgemeines Wohngebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnen“ vorbereitet. Zulässig sind hier im Einzelnen:

- die Errichtung und Nutzung von Einzelhäusern.

Nicht zulässig sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die Festsetzung einer GRZ 0,3 bestimmt.

Außerdem wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, Trauf- und Firsthöhe, sowie die Dachform und Dachneigung der baulichen Anlagen im Plangebiet festgesetzt. Im Bebauungsplan ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu errichten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt. Damit wird gewährleistet, dass sich die künftige Bebauung an dem Bestand orientiert und in die Umgebung einfügt.

Es ist vorgesehen, die Grundstücke im Plangebiet über eine Erschließungsstraße, die in den Gärtnerweg mündet, anzubinden.

5. Bewertung

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

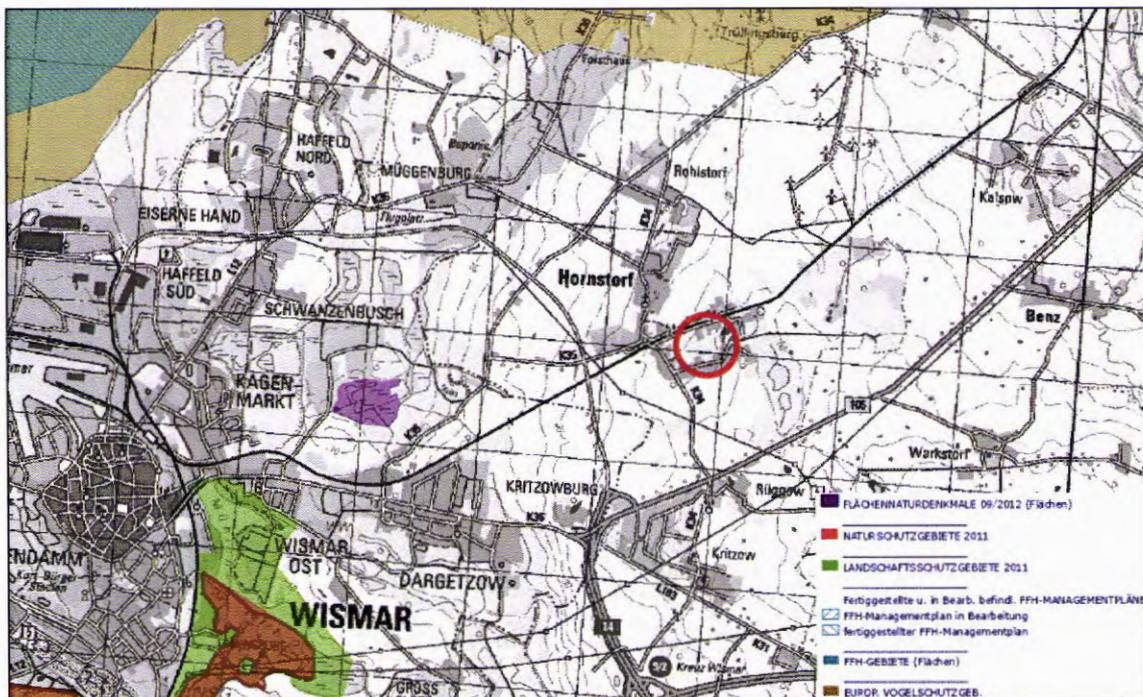


Abbildung 4: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (roter Punkt).
Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2016.

Abbildung 4 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im Umfeld:

- LSG 56b „Wallensteingraben“ - Entfernung 3.870 m,
- NSG 146 „Teichgebiet Wismar Kluß“ - Entfernung 4.100 m,
- FND HWI 002 „Doorstein“ Gewässer mit ehemaligen Flachmoor-Torfstichen, mit Feuchtwiesen, Uferbereichen und einer reichhaltigen Brutvogelfauna“ - Entfernung 2.550 m,

- SPA 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ - Entfernung 2.200 m.

Eine ausführliche Bewertung der Betroffenheit der umgebenden Schutzgebiete ist infolge der voraussichtlich lediglich lokalen Auswirkungen der Festsetzungen und den großen Entfernungen nicht notwendig. Erhebliche Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung des Plangebiets ungehindert erfolgen.

Erhebliche negative Auswirkungen des Plangebiets sowie Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie der darin vorkommenden Arten der EU-Schutzgebiete sind daher ausgeschlossen.

5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.1.1. Geschützte Biotope



Abbildung 5: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2016.

Südöstlich des Plangebietes befinden sich gemäß Biotopkataster folgende geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21253

Biotopname: Baumgruppe, jüngerer Bestand, lückiger Bestand/lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 1791

2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21256

Biotopname: Feldgehölz, Kiefer, Eiche
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 4755

Aufgrund der Entfernung umliegender geschützter Biotope ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Gestalt und Funktion dieser im Sinne eines Eingriffes in Natur und Landschaft ist mit der Umsetzung der Planinhalte nicht zu erwarten.

5.1.2. Lebensräume



Abbildung 6: Vorhaben im Zusammenhang mit Eingriffen in Lebensräume. Kartengrundlage: Luftbild Kartenportal M-V 2016.

Die Biotopkartierung vom 23.05.2016 hat folgende Ergebnisse innerhalb der Vorhabenfläche erbracht:

- 1 Acker
- 2 Pappeln
- 3 Weidengebüsch
- 4 wassergefüllter Graben
- 5 Spontanvegetation am Wohnbebauungsrand
- 6 Brombeergebüsche
- 7 Zufahrt
- 8 Lagerplatz/Dorfnutzung
- 9 Ziergarten
- 10 Hecke aus Hainbuchen
- 11 Streuobstwiese



Abbildung 7: Blick von Nordwesten auf die Pappelreihe. Foto: Stadt Land Fluss 23.05.2016.



Abbildung 8: links: Blick auf das Weidengebüsch und den Graben. Rechts: Blick auf die Pappel am Straßenrand
Foto: Stadt Land Fluss 23.05.2016.



Abbildung 9: Blick auf den nordwestlichen Teil des Plangebietes, Ackerflächen, die größtenteils erhalten bleiben.
Foto: Stadt Land Fluss 23.05.2016.



Abbildung 10: Blick auf die für die Wohnbebauung vorgesehenen Ackerflächen. Foto: Stadt Land Fluss 23.05.2016.



Abbildung 11: Zufahrtsstraße vom Gärtnerweg im Nordosten des Geltungsbereiches . Foto: Stadt Land Fluss 23.05.2016.



Abbildung 12: Für Wohnbebauung vorgesehene nicht versiegelte Fläche, teilweise mit Spontanvegetation und Brombeergebüsch. Foto: Stadt Land Fluss 23.05.2016.



Abbildung 13: Hainbuchenhecke. Foto: Stadt Land Fluss 23.05.2016.



Abbildung 14: Zufahrtbereich vom Gärtnerweg im Südwesten des Geltungsbereiches . Foto: Stadt Land Fluss 23.05.2016.



Abbildung 15: Streuobstwiese innerhalb des Geltungsbereiches . Foto: Stadt Land Fluss 23.05.2016.



Abbildung 16: Zufahrtsstraße vom Gärtnerweg im Nordosten des Geltungsbereiches . Foto: Stadt Land Fluss 23.05.2016.

5.2. Bewertung nach Artengruppen

Vögel

Für Rast- und Zugvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte infolge der allseitig umgebenden Wohnbebauung und umgebender Wohnnutzung keine relevante Situationsänderung, da die betreffende Fläche infolge der unmittelbar, d.h. innerhalb der Fluchtdistanzen von im Binnenland M-V's rastenden Wat- und Wasservögeln befindlichen Wohnbebauung keine relevante Funktion als Schlafplatz oder Nahrungsfläche einnehmen kann. Eine ausführliche Betrachtung der Rast- und Zugvögel erfolgt daher nicht.

Die betroffene Ackerfläche dient nur bedingt als Bruthabitat für Vögel. Innerhalb des Ackers könnte jedoch – je nach Frucht-/Getreideart – die **Feldlerche** und die **Schafstelze** als Brutvogel angetroffen werden. In den umliegenden Hecken und Gebüschern könnten **Amsel**, **Bluthänfling**, **Dorngrasmücke**, **Gartengrasmücke**, **Goldammer**, **Heckenbraunelle**, **Meisen**, **Neuntöter**, **Ringeltaube** und **Zaunkönig** als Brutvögel auftreten.

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Als häufigster Bewohner der Agrarlandschaft ist die Feldlerche flächendeckend in M-V verbreitet. (...) Wesentlich für die Ansiedlung der Feldlerche sind größere, weitgehend baumlose Flächen und Bodenbereiche, die eine ungehinderte Lokomotion und den Nahrungserwerb erlauben. (...) Auf den verschiedenen Dauergrünlandtypen sind deutliche Nutzungspräferenzen erkennbar, wobei aber den Intensivgrünländern hinsichtlich des dort siedelnden Anteils am Gesamtbestand größere Bedeutung zukommt. (...) Als allgemein bestandsfördernde Maßnahmen sind zu fordern: Erhaltung der Dauergrünlandstandorte sowie Erhaltung bzw. Schaffung von Ackerrandstreifen und die Ausweitung des ökologischen Landbaus.“

Der Bestand in M-V liegt bei etwa 600.000 bis 1.000.000 Brutpaaren (BP). Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist die Feldlerche imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktionsfähigkeit der Art meist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind.

Standort

Auf der Vorhabenfläche, teilweise Acker, könnten Feldlerchen brüten. Feldlerchen bauen Jahr für Jahr ein neues Nest an geeigneter Stelle.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? Nein

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist in der Brutzeit möglich, wird jedoch durch das Vermögen der Art, mehrfach und zudem an wechselnden Standorten zu brüten, in seiner Wirkung aufgehoben. Eine unabsichtliche Tötung von adulten und insb. Jungtieren ist durch Vor-Ort-Einweisung des ausführenden Betriebes, Einhaltung einer Bauzeitenregelung oder Offenhalten des Ackers bis Baubeginn (s.u.) vermeidbar.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Die angrenzenden Ackerflächen bieten während der Bauzeit und danach in ausreichendem Maße Ausweichflächen, sofern während der Brutzeit (laut Südbeck et al. 2005 Ende März – Ende Mai, Zweitbruten bis Mitte Juli) Bautätigkeiten geplant sein sollten.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche nach dem 01.06.; Bauarbeiten während der Brutzeit sind möglich, wenn die Fläche im Zeitraum 01.03.-01.06. bis Baubeginn im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Grubbern, Eggen, oder Pflügen vegetationsfrei gehalten wird.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nasställen und Kleingewässern bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Auf der Vorhabenfläche, teilweise Acker, könnten je nach Frucht- / Getreideart bzw. Wuchshöhe und -dichte der Ruderalfläche könnten Schafstelzen brüten. Schafstelzen sind unstet und bauen Jahr für Jahr ein neues Nest an geeigneter Stelle.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? Nein

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist in der Brutzeit möglich, wird jedoch durch das Vermögen der Art, mehrfach und zudem an wechselnden Standorten zu brüten, in seiner Wirkung aufgehoben. Eine unabsichtliche Tötung von adulten und insb. Jungtieren ist durch Vor-Ort-Einweisung des ausführenden Betriebes, Einhaltung einer Bauzeitenregelung oder Offenhalten des Ackers bis Baubeginn (s.u.) vermeidbar.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Die angrenzenden Ackerflächen bieten während der Bauzeit und danach in ausreichendem Maße Ausweichflächen, sofern während der Brutzeit (laut Südbeck et al. 2005 10.04. – 20.06.) Bautätigkeiten geplant sein sollten.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze nach dem 20.06.; Bauarbeiten während der Brutzeit sind möglich, wenn die Fläche im Zeitraum 01.03.-01.06. bis Baubeginn im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Grubbern, Eggen, oder Pflügen vegetationsfrei gehalten wird.

Neuntöter

Bestandsentwicklung

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Als Offenlandbewohner nutzt der Neuntöter vorrangig Hecken Bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen, gleichfalls werden aber auch Einzelgebüsche oder verbuschte, aufgelassenen Grünländer oder Seeufer besiedelt. Häufig ist er auch in kleinen Feldgehölzen und verbuschten Ackerhohlformen anzutreffen. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsche – präferiert werden Schlehe, Weißdorn, Hundsrose und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn – mit entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist. Und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. zu dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht. (...) Mit seinem bislang stabilen Bestand aus Gesamtdeutscher Sicht kommt MV eine erheblich Bedeutung und Verantwortung für die Art zu (...). Der seit Anfang der 90er Jahre häufig zu beobachtende Eingriff in das Brutplatzangebot durch Gebüschbeseitigung (...) ist deshalb kritisch zu bewerten.“

Der Bestand in M-V liegt bei etwa 20.000 bis 25.000 Brutpaaren (BP).

Standort

In den Brombeergebüschen könnten Neuntöter brüten. Sie finden mit den Gebüsch, den Hecken und der Streuobstwiese gute Lebensraumbedingungen vor. Mit der Neupflanzung von Hecken, sowie der Umwandlung von Ackerfläche in Obstbaumwiese verbessern sich die Lebensraumbedingungen für den Neuntöter, da er in den dann extensiv bewirtschafteten und damit insektenreicheren Wiesenflächen ein verbessertes Nahrungsangebot vorfinden wird, als auf dem intensiv bewirtschafteten Acker. Zudem vergrößert sich durch die Heckenpflanzungen das potenzielle Bruthabitat.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? Nein

Eine vorsorgliche Vermeidung des Eintritts dieses Tatbestandes kann erzielt werden, wenn sämtliche Bauarbeiten nicht im Zeitraum 10.05. – 20.07. (Brutzeit Neuntöter gem. Südbeck et al. 2005) durchgeführt werden. Auf die Bauzeitenregelung kann verzichtet werden, sofern eine Brut der Art nachweislich nicht in den potenziell geeigneten Hecken und Gebüsch stattfindet.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die Bauarbeiten können im Falle eines tatsächlichen Besatzes zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen. Die damit verbundene Störung wird durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme vermieden, wäre indes jedoch nicht artenschutzrechtlich relevant, da unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatstrukturen und der diese ergänzenden Heckenneupflanzungen insgesamt zu einer Vergrößerung des potenziellen Bruthabitats führen können. Insofern wären Störungen nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art verbunden.

Säugetiere

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von der vorhandenen Biotopstruktur sehr wahrscheinlich nicht vorhanden. Die umgebenden Biotope bleiben unberührt und das Habitatpotenzial für möglich auftretende Säugetiere damit erhalten. Für Fledermäuse wird durch Planumsetzung unter Beachtung der geplanten Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich eine Verbesserung, keinesfalls jedoch eine Verschlechterung des Nahrungshabitatwertes ergeben. Durch die Errichtung neuer Gebäude besteht die Möglichkeit der Erweiterung des Sommerquartierbestandes.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Amphibien

Das Vorhandensein von Amphibien im Geltungsbereich ist derzeit auszuschließen. Es gibt hier derzeit weder ein geeignetes Gewässerbiotop, noch Möglichkeiten zur Überwinterung.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Reptilien

Infolge der für Reptilien im Plangebiet ungeeigneten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Während der Gebietserfassung wurden weder Zauneidechsen, noch Blindschleichen, Ringelnattern und andere Arten trotz hierfür optimaler Witterungsbedingungen und Erfassungszeitpunkte beobachtet.

Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Rundmäuler und Fische

Im Plangebiet existieren keine geeigneten Gewässer, die Relevanz der Artengruppe ist insofern nicht gegeben.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Schneckenfalter, Kleiner Maivogel, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate. Artenschutzrechtliche Verbote sind demnach nicht zu erwarten.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Libellen

Der Eintritt von Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da Gewässerbiotope im Plangebiet fehlen. Das nordöstlich an das Plangebiet grenzende Gewässer bleibt von den Planrealisierungen unberührt.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt Feucht- und Nasswiesenarten) sowie der Kleinen Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Pflanzen

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die dem Besonderen Artenschutz im Sinne von § 44 BNatSchG unterliegen, ist innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

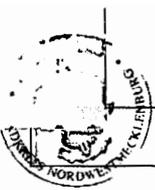
6. Zusammenfassung

Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Hornstorf bereitet die Nutzung des Geländes nördlich und Westlich des „Gärtnerweges“ zur Einzelhausnutzung vor. Damit verbunden ist die Anlage von einer Erschließungsstraße.

Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage einer Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung der vorhandenen Lebensräume ist mit dem planbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu rechnen. Eine Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 22.09.2016


Oliver Hellweg



Bekanntmachung der Gemeinde Hornstorf

Betrifft: 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Am Gärtnerweg“ in Hornstorf

Hier: Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

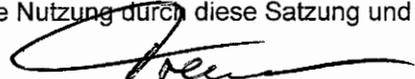
Der **Geltungsbereich** der 2. Änderung und Ergänzung umfasst Flächen im Kernbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Am Gärtnerweg“ für das Gebiet: Ortslage Hornstorf - südlich der Bahnstrecke Wismar - Rostock, im Westen begrenzt durch den Rüggower Weg, im Norden durch den Bahnhofsweg, im Süden und Osten durch die Wohnbebauung entlang des Gärtnerweges. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Am Gärtnerweg“ in Hornstorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

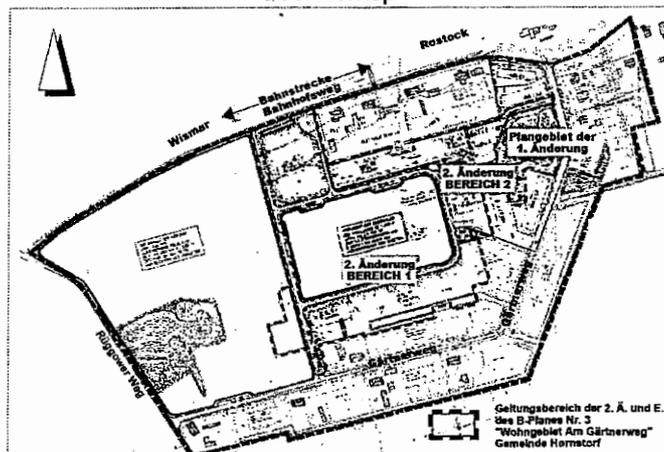
Jedermann kann die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Neuburg / Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10 a in 23974 Neuburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Bürgermeister

Neuburg, den 11.10.2016

Übersichtsplan



Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am: 12.10.2016
Ausgehängt am: 12.10.2016

Abzunehmen am: 28.10.2016
Abgenommen am: 04.11.2016





Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende
~~Abchrift/Ablichtung~~ mit der vorgelegten Urschrift/
~~Abchrift/Ablichtung~~ übereinstimmt.

~~der/des~~ Bekanntmachung d. fem. Hornstorf
2. Änderung u. Ergänzung d. Bebauungsplanes Nr. 3
(genau Beschreibung des Schriftstückes) Wohngebiet Am Gärtnerweg in
Hornstorf

Die ~~Abchrift/Ablichtung~~ besteht aus 1 Blatt.

..... t Neuburg, Die Amtsvorsteherin
..... ptstraße 10a, 23374 Neuburg



H. Freide

Neuburg, d. 04. M. 2016